

Zur Diskussion gestellt Praxistest Vorstriche und Spachtelmasse in bwd 6-7/2004

# Gitterritzprüfung ein untaugliches Prüfungskriterium?

In einem groß angelegten Vergleichstest nahm das IFR in Köln Verlegewerkstoffe führender Anbieter unter die Lupe.

Zur Festigkeitsprüfung der Spachtel- und Ausgleichsmassen führte Richard A. Kille Gitterritzprüfungen durch. Gerhard Gasser äußert in einer Stellungnahme Zweifel an der Gitterritzprüfung auf gespachtelten Flächen.

## Gasser: » Haftzug- und Scherfestigkeitsprüfungen sind sinnvoll «

Die so genannte Gitterritzprüfung wird von mir als grundsätzlich problematisch bewertet. Zum einen ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass man eine Estrichfläche mit einem spitzen Reißdorn bearbeitet, was nach meiner Einschätzung einer Oberflächenbeschädigung gleichkommt, zum anderen kann man immer wieder feststellen, dass überhaupt kein eindeutiges Ergebnis oder Beurteilung des Ritzbildes möglich ist. Die Definition des Ritzbildes lässt unterschiedliche Bewertungen zu. In der Beanspruchung eines Estrichs findet überhaupt keine Ritzbelastung statt.

Mehr als erstaunt bin ich darüber, dass Herr Richard A. Kille, Raumausstattermeister, nun auch noch die Gitterritzprüfung auf gespachtelten Flächen anwendet. Wenn ich mir auf der Seite 96 der 'bwd'-Ausgabe 6-7/2004 die Ergebnisse der Gitterritzprüfung anschau und das auf Estrichoberflächen übertrage, wird die überwiegende Mehrheit nachfolgender Auftragnehmer es ablehnen, auf einem solchen Estrich weiterzuarbeiten. Welcher Handwerker wird zukünftig noch auf gespachtelten Flächen Beläge verlegen, wenn ein Ritzbild gemäß den Fotos 14 bis 19 aus dem Fachbeitrag vorliegt.

Wenn die Ausführungen von Herrn Kille als richtig akzeptiert werden würden, dann muss zukünftig jeder Fußbodenleger nach dem Spachteln über seine eigene Leistung beim Auftraggeber schriftlich unverzüglich Bedenken anmelden. Immerhin entnehme ich dem Fachbeitrag von Herrn Kille, dass eine Gitterritzprüfung als untauglicher Versuch zur Be-



**Gasser: „Welcher Handwerker wird künftig noch auf gespachtelten Flächen Beläge verlegen?“**



**Kille: „Wir möchten von der Protegierung von Haftzugprüfungen derzeit absehen.“**

stimmung der Geeignetheit einer Oberfläche für die Aufnahme eines Belages angesehen werden muss. Weshalb sind keine Haftzugsprüfungen und Scherfestigkeitsprüfungen durchgeführt worden? Ich bitte Herrn Kille seine „Überprüfungsmethode“ noch einmal zu überdenken.

**Gerhard Gasser, Berufssachverständiger, Idstein**

## Kille: » Die Gitterritzprüfung ist pragmatisch. «

In dem vergleichsweise noch neuen Merkblatt „Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen; Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen, Schichtstoffelementen (Laminat), Parkett und Holzpflaster; Beheizte und unbeheizte Fußbodenkonstruktionen“, Stand Februar 2002, ist unter Punkt 2.4.4 „Festigkeit der Oberfläche“ Folgendes beschrieben: „... Durch Gitterritzprüfung, in Sonderfällen ggf. zusätzlich durch Hammerprüfung...“

Die Meinungen scheinen hier auch nicht soweit auseinander zu liegen, denn in dem Fachbuch „Fußbodentechnik“ (Verfasser Gasser/Timm) wird auf Seite 172 unter Punkt

4.12 „Nicht genügend feste Oberfläche des Untergrundes“ Folgendes beschrieben: „... Mit den Festigkeitsanforderungen der einzelnen Estricharten kann der Bodenleger nichts anfangen. Er hat weder die Möglichkeit, eine Biegezugprüfung durchzuführen, noch kann er die Eindringtiefe bei einem Gussasphaltestrich prüfen. Zur üblichen Prüfungspflicht gehört, dass der Bodenleger nach der so genannten Gitterritzprüfung feststellt, ob die Oberfläche eine ‚ausreichende‘ Festigkeit aufweist. Hierbei handelt es sich stets um eine rein subjektive Überprüfungsmöglichkeit...“

Die Prüfung der Oberflächenzugfestigkeit erfolgt unsererseits im Regelfall mit dem „DYNA-Haftprüfer 216“ in Verbindung mit dem vorgegebenen 2-Komponenten-Kurzharzklebstoff.

Einerseits kann es nicht sein, dass dem Bodenleger zugemutet wird, derartige Prüfungen durchzuführen, und andererseits ist immer wieder festzustellen, dass auch der vorgegebene 2-Komponenten-Kunstharzklebstoff die zu prüfenden Spachtelmassen verschiedenlich beeinflusst, so dass die ermittelten Werte nicht brauchbar sind. Den Versuch, die Stempel mit dem jeweils später zum Einsatz kommenden Bodenbelagklebstoff zu kleben, haben wir überlegt, aber noch nicht praktiziert.

Die Anwendung der Gitterritzprüfung stellt sich für uns somit sehr praxisnah dar und wird von uns immer parallel zu Drahtbürstenprüfungen durchgeführt und die Gesamtsituation beurteilt.

Bei einem praxisorientierten Vergleichstest, wie er in diesem Fall durchgeführt wurde, erfolgte die Gitterritzprüfung auf der Oberfläche der Spachtelmassen von einer Person mit

jeweils gleichem Gitterritzprüfgerät unter gleichen Bedingungen wie auch die Drahtbürstenprüfungen.

Durchaus können dann die daraus resultierenden Erkenntnisse verglichen werden.

Der geübte Anwender eines Gitterritzgerätes, und hier sehe ich die in der Fußbodenbranche tätigen Sachverständigen im Vordergrund, weiß auch mit den Erscheinungsbildern der Ritzspuren umzugehen. Wir gehen davon aus, dass sich kein Sachverständiger allein auf die Erkenntnisse von Gitterritzprüfungen stützt, unabhängig davon, ob die Oberfläche eines mineralischen Estrichs beurteilt wird oder einer Spachtelmasse.

Somit erscheint unter Berücksichtigung des genannten Merkblattes und auch des Fachbuches „Fußbodentechnik“ eine Gitterritzprüfung nicht „als untauglicher Versuch zur Bestimmung der Geeignetheit einer Oberfläche für die Aufnahme eines Bodenbelages“, sondern um eine durchaus pragmatische, d. h. für den Bodenleger praktikierbare

## bwd Fachinfo

Wulstbildung im Umschlagbereich beim Verlegen von Bahnen ist vermeidbar. Bekanntlich werden elastische Bodenbeläge beim Verkleben halbseitig zurückgeschlagen, der Klebstoff mit dem Spachtel auf den Untergrund aufgetragen und nach entsprechender Ablüfzeit oder unmittelbar nach dem Klebstoffauftrag eingelegt und angerieben.

Anschließend wird die zweite noch lose liegende Bahnhälfte zurückgeschlagen und wie oben beschrieben weitergearbeitet.

Wichtig ist der Anschluss des zweiten Klebstoffauftrages an den ersten. Wurde dieser nicht exakt im

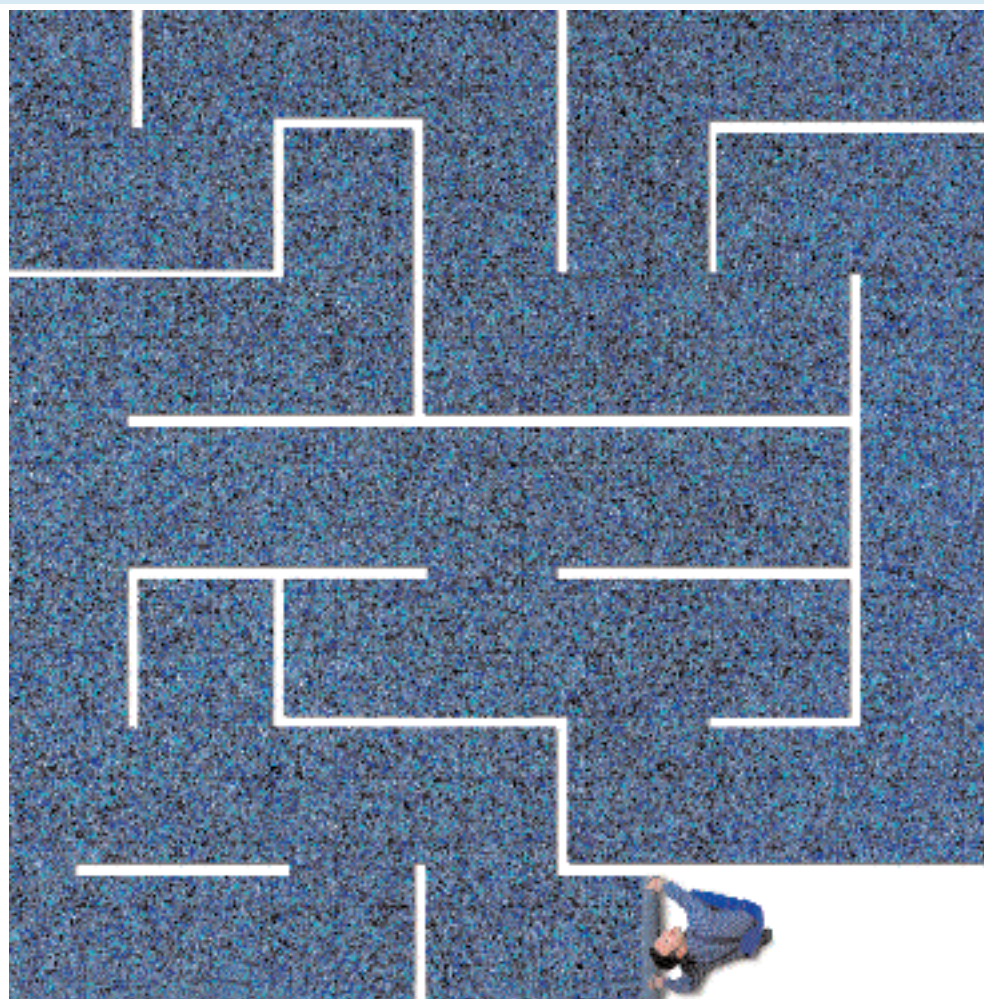
rechten Winkel abgeschlossen, werden Teile des vorhandenen Klebstoffes beim Zurückschlagen mit hochgerissen.

Um den nun fehlenden Klebstoff, der sich überdies schon im Abbinden befindet, zu ersetzen, wird fälschlicherweise nochmals Klebstoff aufgetragen. Dieser zu dicke Auftrag bindet längere Zeit nicht ab und kann zu Anquellen des Belages führen. Zumindest aber zeichnet er sich später, wenn der Belag „auf Hochglanz“ gepflegt ist, als optisch störende Wulst ab, die an dieser Stelle sogar vorzeitigen Verschleiß zur Folge hat.

Prüfungsmöglichkeit (keine Messmöglichkeit), um fachversiert die Oberfläche für sich zu beurteilen. Dass bei Prüfmaßnahmen anders als bei messtechnischen Vorgängen subjektive Einschläge grundsätzlich zu beachten sind, wird jedem bekannt sein. Da in der uns vorliegenden Fachliteratur die Gitterritzprü-

fung als eine, wie bereits mehrfach dargelegt, pragmatische Prüfungsmöglichkeit für den Bodenleger beschrieben ist, möchten wir von der Protégierung von Haftzugprüfungen und/oder Scherfestigkeitsprüfungen als Prüfungspflicht des Bodenlegers derzeit absehen.

**Richard A. Kille, Berufssachverständiger, Köln**



Komplizierte  
Aufgaben  
einfach gelöst.

Kugelgarn® ist absolut richtungs- und rapporttreu. Das macht ein nahtloses Verlegen selbst bei komplizierten Grundrissen ganz einfach. Mit Kugelgarn® machen Sie Boden gut.



Fibrromant AG  
Fabrik neuer textiler Systeme  
C 11-2185 Schmitt  
Fax: 0041 08 407 00 00